



Montagebedingungen 08/05

Anlage zu:

Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber, die Montageleistungen zum Inhalt haben, gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der neuesten Fassung sowie diese Montagebedingungen. Bei Widersprüchen der genannten Bedingungen gehen die Bestimmungen dieser Montagebedingungen den Bestimmungen unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.

A. ALLGEMEINES

I. Vorbereitung der Montage

1. Der Besteller hat auf seine Kosten alle Vorbereitungen so zu treffen und Beistellungen so zur Verfügung zu halten, dass bei Ankunft unseres Montagepersonals die Montage sofort begonnen und ohne Verzögerung sowie ohne persönliche und/oder sachliche Gefährdung bis zur Abnahme durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von uns erforderlich sind, stellen wir sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
2. Der Besteller hat zum Schutz von Personen und Sachen die am Montageplatz erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch unseren Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
3. Sollte eine Verzögerung in der Montage oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden entstehen, so hat der Besteller alle dadurch entstehenden Fristverschiebungen und Mehrkosten, insbesondere die Kosten für Wartezeiten, nochmalige Anreise, Lager- und Auffrischkosten zu tragen.

II. Technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Der Besteller hat auf seine Kosten unser Montagepersonal bei der Durchführung der Montage zu unterstützen und technische Hilfe zu leisten. Der Besteller hat insbesondere nachfolgend genannte Maßnahmen vorzunehmen:
 - a) Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Unsere Fachkräfte können den Austausch ungeeigneter Kräfte verlangen. Im Rahmen der Montage haben die Hilfskräfte den Anweisungen unseres Personals zu folgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen unseres Montageleiters entstanden, so gelten Ziffern IX. und X. unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
 - b) Bereitstellung notwendiger, geeigneter, heizbarer, verschließbarer Räumlichkeiten für den Aufenthalt des Montagepersonals (mit Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) sowie für die Aufbewahrung der Montagegeräte und Liefererteile.
 - c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - d) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Rüst- und Hebezeuge und sonstige Geräte), Bedarfsgegenstände und Betriebsstoffe bzw. -mittel sowie sonstiger Materialien, und die Vornahme aller sonstigen Handlungen und Beistellungen, welche zur vertragsgemäßen Erbringung der Vertragsleistung sowie zur Durchführung der Montage einschließlich der Inbetriebnahme und des Probebetriebs, soweit diese vertraglich vorgesehen sind, erforderlich sind.
 - e) Transport der Gegenstände zur Montagestelle, das Entladen sowie die Wiederverladung unserer Gegenstände, wie insbesondere unseres Werkzeugs im Werk des Bestellers und Rücksendung, den Transport des Personals zur Montagestelle soweit erforderlich. Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art. Reinigen der Montagestelle.
2. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten bzw. seiner diesbezüglichen Kostentragungspflicht nicht nach, sind wir nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht ver-

pflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Statt auf seine Kosten vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Im übrigen bleiben die uns zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

III. Ersatzpflicht des Bestellers

Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

IV. Montagefrist, Gefährtragung

1. Eine vereinbarte Montagefrist beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung hinsichtlich aller Auftrags-/Vertragsbestandteile sowie nach vollständiger Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Bestellers und nach Beibringung und Bestätigung durch den Besteller, dass die erforderlichen in- und ausländischen behördlichen Genehmigungen und / oder Bescheinigungen vorliegen. Im übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer IV. unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne unser Verschulden untergegangen oder verschlechtert worden, so sind wir berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von uns unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung von Montageleistungen kann der Besteller nur verlangen, wenn und soweit uns dies, insbesondere unter Berücksichtigung unserer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an uns zu entrichten.

V. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme haften wir für Mängel der Montage, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Ziff. V.5. dieser Bedingungen und Ziffer X. unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen.
2. Wir haften nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
3. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns eintritt.
5. Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
6. Erfolgt die Inbetriebnahme des Montagegegenstands ohne Hinzuziehung unseres Montagepersonals, ist unsere Gewährleistung sowie eine Haftung für alle hierdurch entstehenden Mängel oder Unfälle ausgeschlossen.



- 7. Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten seit der Abnahme der Montageleistungen, oder, sofern eine Abnahme nicht stattfindet, nach Ablauf von 12 Monaten seit unserer Fertigmeldung.
- 8. Im übrigen gelten die Bestimmungen gem. Ziffer IX. und X. unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

VI. Erklärungen des Montagepersonals

Erklärungen irgendwelcher Art, die das Montagepersonal abgibt, sind nur bindend, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

VII. Haftung

- 1. Soweit unser Personal die Montagearbeiten nicht selbst ausführt, sondern auftragsgemäß Arbeiten von vom Besteller oder Dritten gestelltem Personal lediglich anleitet oder überwacht, ist unsere Haftung auf die Anleitungs- und / oder Überwachungstätigkeit beschränkt. Wir haften insoweit unter Ausschluss jeglicher weitergehenden Haftung nur für die Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt und der Höhe nach beschränkt auf den Vertragspreis. Vorstehendes gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten vorliegt.
- 2. Im übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer X. unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

B. PREISE, ABRECHNUNG, ZAHLUNG

I. Montagepreis, Berechnung der Montagekosten

Die Montageleistungen werden, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, nach Aufwand abgerechnet. Berechnet werden die dem Besteller auf den Montagescheinen nachgewiesenen Arbeitsstunden, außerdem die Zulagen, Reise- und Wartezeiten, Fahrtkosten, Auslösungen, Übernachtungskosten sowie Fracht- und Gepäckbeförderungskosten, Porto-, Telefon- und Faxkosten sowie etwaige Kosten für Konsulatspapiere, Visa, ärztliche Untersuchungen und Versicherungen sowie Vorbereitungszeiten, Abrechnungszeiten und Berichtszeiten des Personals. Mehrkosten durch nicht vorhersehbare behördliche Auflagen gehen zu Lasten des Bestellers.

II. Abrechnungsunterlagen

Das Montagepersonal ist verpflichtet, an jedem Wochenende sowie bei Beendigung der Arbeit dem Besteller eine Abrechnung (Montageschein) zur Prüfung vorzulegen und eine Durchschrift hiervon auszuhändigen. Der Besteller hat durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Abrechnung als Grundlage für die endgültige Abrechnung zu bestätigen. Unterbleibt die Unterschrift, so können etwaige Beanstandungen von uns nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich nach Abreise unseres Personals schriftlich geltend gemacht werden.

III. Fälligkeit

Soweit nicht anders vereinbart, ist die Montagerechnung bei Erhalt fällig.

IV. Steuern, Abgaben

Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird dem Besteller in der gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet. Beträge, die für das im Rahmen des Auftrags beschäftigte Montagepersonal und für Hilfskräfte an die Krankenkasse, Berufsgenossenschaft und sonstige öffentlich rechtliche Stellen zu zahlen sind, hat der Vertragsteil zu entrichten, der die Löhne bezahlt. Werden Frachten oder zu entrichtende Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben nach Angebotsabgabe neu eingeführt oder erhöht, so haben wir das Recht, Erstattung der damit verbundenen Mehrkosten zu verlangen.

V. Montagesätze, Zuschläge, Arbeitszeit

1. Normalstundensätze

Für jede normale Arbeits- und Wartestunde kommen folgende Stundensätze zur Anwendung:

Montage - Ing.	€
Montagemeister	€
Obermonteur	€
Monteur	€

Reisezeit wird wie Arbeitszeit berechnet.

Soweit bis zum Beginn oder während der Montage Lohnveränderungen eintreten, behalten wir uns eine Angleichung der Montagesätze vor.

2. Mehrarbeitszuschläge

Für Überstunden, Nachtarbeit und Arbeit an Sonntagen und Feiertagen werden folgende Zuschläge (Stundenverrechnungssatz in € [s. oben] zzgl. nachfolgende Zuschläge) berechnet:

Für jede Überstunde bis 20 Uhr	25 %
für Überstunden in Nachtarbeit (20 Uhr bis 6 Uhr)	50 %
für Sonntagsarbeit	50 %
für Arbeitsstunden bei Nachtschicht	12,5 %
für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen	100 %
für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen	150 %

3. Werkzeugkosten (zzgl. Versandkosten)

Werkzeugkiste			
Einmalige Pauschale	€	Miete / Tag	€
Große Revisionskiste			
Einmalige Pauschale	€	Miete / Tag	€
Werkzeugcontainer			
Einmalige Pauschale	€	Miete / Tag	€

4. Besondere Zulagen

Für die Arbeit in besonderem Schmutz, bei außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Lärm, an gasgefährdeten Stellen oder unter sonstigen erschwerten Bedingungen wird ein Zuschlag von 10-25% berechnet. Bei Reisen in bestimmte Länder wird zusätzlich eine Ausrüstungs- und Erschwerniszulage in Rechnung gestellt.

5. Fahrtkosten

Die Kosten für Hin- und Rückfahrt zur Montagestelle werden entsprechend den Auslagen in Rechnung gestellt. Für Einsätze mit Pkw werden pro km € berechnet.

6. Auslösung gemäß Bundesmontagetarifvertrag

Unabhängig von der Qualifikation werden für jeden Tag der Abwesenheit unseres Personals vom Werk € berechnet. Übernachtungskosten werden nach Aufwand abgerechnet.

7. Arbeitszeit

Die normale Arbeitszeit beträgt 35 Stunden je Woche, von Montag bis Freitag, je 7 Stunden. Das Montagepersonal wird sich der beim Besteller üblichen Arbeitseinteilung anpassen.

Für die Berechnung von Feiertagszuschlägen ist maßgeblich, ob der Tag nach dem am Montageort geltenden Recht ein Feiertag ist. Wochentage, die am Montageort, jedoch nicht am Heimatort arbeitsfrei sind, werden als Bereitschaftszeit gewertet und als normale Arbeitszeit berechnet.

VI. Sonstige Kosten

- 1. Bei Auswärtsmontagen, die länger als 6 Wochen in Anspruch nehmen und über 180 km von Hamburg entfernt sind, steht unserem Montagepersonal auf Verlangen alle 4 Wochen das Recht auf eine Familienheimfahrt zu. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. **Je eine Heimfahrt soll zu Weihnachten, Ostern und zum Urlaubsbeginn erfolgen.** Bei Auslandsmontagen bleiben gesonderte Vereinbarungen über etwaige Heimfahrten vorbehalten.
- 2. Bei Auslandsmontagen übernimmt der Besteller etwaige Kosten für Arzt, Medikamente, andere Mittel zur Wiederherstellung der Gesundheit und Krankenhausbehandlung unseres Montagepersonals. Ist die Heimreise des arbeitsunfähigen Monteurs erforderlich, so gehen die Reisekosten des Austausch-Monteurs zu Lasten des Bestellers.